

Kurzinformation für Ärztinnen und Ärzte bzw. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zum Antrag auf Nachteilsausgleich

Studierende mit Beeinträchtigung können einen Nachteilsausgleich für Studien- und Prüfungsleistungen beim jeweiligen Prüfungsamt ihres Fachbereichs beantragen. Das Hochschulgesetz NRW sieht das Instrument des Nachteilsausgleichs vor, um Chancengleichheit herzustellen. Barrieren und Nachteile, die für Studierende aufgrund ihrer körperlichen, psychischen oder Sinnesbeeinträchtigung über eine Akuterkrankung hinausgehend bzw. länger als sechs Monate bestehen, sollen auf diese Weise abgebaut werden. Dadurch werden Prüfungssituationen so gestaltet, dass Studierende mit Beeinträchtigung ihre Leistungsfähigkeit in vollem Umfang unter Beweis stellen können.

Entscheidung über den Antrag auf Nachteilsausgleich

In den Prüfungsausschüssen entscheiden in der Regel Personen ohne medizinische Fachkenntnisse über die Bewilligung der Anträge auf Nachteilsausgleich. Als Entscheidungsgrundlage dienen vor allem die vorgelegten ärztlichen Atteste und psychotherapeutischen Stellungnahmen. Sie sind daher von hoher Bedeutung. In dem fachärztlichen Schreiben sollten – neben den üblichen Daten – folgende Aspekte aufgeführt werden:

1: Bestätigung des Bestehens einer Beeinträchtigung (ohne Nennung der Diagnose)

Zunächst muss das Vorliegen einer Beeinträchtigung Ihrer Patientin bzw. Ihres Patienten attestiert werden, ohne dass die Diagnose genannt wird.

2: Mitteilung der medizinischen Symptome

In einem weiteren Schritt sollten die aktuelle Situation und die Symptome der Beeinträchtigung Ihrer Patientin bzw. Ihres Patienten, die sich auf das Studium auswirken, konkret benannt werden. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, wie sich die Beeinträchtigung äußert.

3: Beschreibung der Auswirkungen in Bezug auf Studien- und Prüfungsleistungen

Zudem sollte das Attest Aussagen über die Dauer, Schwere und Auswirkungen in Bezug auf die Studien- und Prüfungsleistungen enthalten. Es sollte verdeutlicht werden, inwiefern sich die beschriebenen Symptome auf das Studium Ihrer Patientin bzw. Ihres Patienten auswirken und welche Nachteile bei Studien- oder Prüfungsleistungen aufgrund der Beeinträchtigung entstehen.

4: Hinweise/ Empfehlungen angemessener Anpassungen

Darüber hinaus können Empfehlungen gegeben werden, welche konkreten Anpassungen für bestimmte Studien- und Prüfungssituationen angemessen sein können, sodass Ihre Patientin bzw. Ihr Patient die eigene Leistung vollumfänglich abrufen kann. Diese Informationen stellen für die Prüfungsausschüsse oftmals einen wichtigen Hinweis für die Bearbeitung des Antrages dar. In diesem Zusammenhang ist es hilfreich, wenn nach Möglichkeit quantifizierte Angaben gemacht werden (Beispiel: „Schreibzeitverlängerung in Höhe von XY Prozent“).

5: Daten der Ausstellenden

In dem Schreiben sollten der Name und die Funktion der Person, die das Attest ausgestellt hat, mitgeteilt werden. Zudem muss das Dokument datiert und von der ausstellenden Person unterschrieben werden.

Beratung zum Antrag auf Nachteilsausgleich

Bei Fragen oder Gesprächsbedarf zum Nachteilsausgleich unterstützt die Zentrale Studienberatung (ZSB) der FH Münster. Ansprechpartnerinnen sind Alina Fuchs (Tel.: 0251 83-64157, alina.fuchs@fh-muenster.de; www.fhms.eu/kontakt-zsb) und Anna Meyring (Tel.: 0251 83-64154, anna.meyring@fh-muenster.de; www.fhms.eu/kontakt-zsb).